

## 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Elmenhorst

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert am 24.05.2024, GOVBl. S. 404, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005, zuletzt geändert am 04.05.2022, GOVBl. S. 564 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der vom 13. November 1990, zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 3 Nr. 2 Wasserrechtsmodernisierungsgesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Elmenhorst vom 05.12.2024 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Elmenhorst erlassen:

### I. Änderungen

§ 13 erhält folgende Fassung:

#### „§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die das Gewerbegebiet Lanken  
entsorgende Abwasseranlage

1. Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
2. Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die nötige Wasserentnahme messen zu können.  
Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit der Nenndurchflussmenge von

2,5 $Q_n$ ( $Q_3$ 4)	9,00 Euro/Monat
6,0 $Q_n$ ( $Q_3$ 10)	25,00 Euro/Monat
10,0 $Q_n$ ( $Q_3$ 16)	70,00 Euro/Monat
25,0 $Q_n$ ( $Q_3$ 25/40)	99,00 Euro/Monat
40,0 $Q_n$ ( $Q_3$ 40/63)	198,00 Euro/Monat
3. Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
4. Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder in Grundstücksabwasseranlagen gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
5. Die Gemeinde kann den Gebührenpflichtigen auffordern, seinen Wasserzähler oder seine Abwassermesseinrichtung binnen einer in der Aufforderung zu bestimmenden Frist selbst abzulesen und den abgelesenen Wert mitzuteilen. Kommt ein Gebührenpflichtiger

- der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde, insbesondere unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des vorangegangenen Erhebungszeitraume geschätzt. Entsprechendes gilt, wenn ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.“
6. Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
  7. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
  8. Die Gebühr beträgt 6,27 Euro je Kubikmeter Abwasser.

## II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Elmenhorst, den 05.12.2024



- Bürgermeister -

